

§ 9 Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. a) mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde bis zum 25. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.

(2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 und den Meldepflichten in §10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 15.10.1992.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Lauchringen, 10.03.2011
Thomas Schäuble, Bürgermeister

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lauchringen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungs-einrichtungen (Kita-Gebührensatzung) vom 22.07.2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 10. März 2011 gem. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz und den §§ 2, 13, 14, 19 des Kommunalabgabengesetzes folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art.1

Die Satzung „Kita-Gebührensatzung“ der Gemeinde Lauchringen vom 22.07.2010 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

	1-Kind-familie €/Mt	2-Kind-familie €/Mt	3-Kind-familie €/Mt	4-Kind-familie €/Mt
1. Regelkindergarten) (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)	87,00	66,00	58,00	50,00
2. Kindergarten mit verl. Öffnungszeiten (VÖ) (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):	110,00	83,00	75,00	63,00
3. Ganztagesbetreuung (GT) (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):	230,00	175,00	150,00	130,00
4. Kleinkindertagesstätten mit verl. Öffnungszeiten (VÖ) (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):	260,00	200,00	175,00	150,00
5. Kleinkindertagesstätten mit Ganztagesbetreuung (GT) (§ 2 Abs. 1 Nr. 5):	430,00	325,00	285,00	245,00

Betreuung von Kindern im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten bis 3 Jahren in Kindergartengruppen (VÖ/RG/GT):

Nimmt ein Kind in einer Kindergartengruppe (RG, VÖ oder GT) ab 2 Jahren und 9 Monaten eine Betreuung in Anspruch, wird

- für die Betreuung in einer Kindergartengruppe (RG oder VÖ) die doppelte Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2,
- für die Betreuung in einer Kindergartengruppe (GT) zu der Gebühr nach Nr. 3 eine Gebühr nach Nr. 2 (VÖ-Gebühr)

erhoben.

Ab dem 01. des Monats, in dem es das 3. Lebensjahr vollendet, fällt die einfache Gebühr nach Nr. 1, 2 oder 3 an.

Für die Nutzung des Kindergartenbetreuungsangebots (RG, VÖ oder GT) bereits ab dem 01. des Monats, in welchem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, wird die einfache Gebühr nach Nr. 1, 2 oder 3 berechnet.